

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Gemeinde Langnau am Albis (EVO)

Inkraftsetzung per 1. Juli 2026

Stand 5. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Rechtsgrundlage.....	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
II.	Entschädigungen	3
Art. 3	Behörden.....	3
Art. 4	Grundentschädigung	4
Art. 5	Zusätzliche Entschädigungen	4
Art. 6	Sitzungsgeld	4
Art. 7	Taggelder Gemeinderat	5
Art. 8	Taggelder übrige Behörden und Kommissionen	5
Art. 9	Höhe der Taggelder	5
Art. 10	Entschädigungen Dritter	5
Art. 11	Ersatz von Auslagen.....	5
Art. 12	Wahlbüro.....	5
Art. 13	Funktionäre von Feuerwehr.....	5
Art. 14	Friedensrichteramt.....	5
Art. 15	Entschädigung bei Krankheit	6
Art. 16	Entschädigung Mutterschaft	6
Art. 17	Entschädigung Vaterschaft.....	6
Art. 18	Entschädigung bei Stellvertretungen	6
Art. 19	Teuerungsausgleich	6
III.	Versicherungen und Rechtsschutz	6
Art. 20	Unfall- und Haftpflichtversicherung	6
Art. 21	Sozialversicherungsbeiträge	6
Art. 22	Berufliche Altersvorsorge	6
Art. 23	Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen	7
IV.	Schlussbestimmungen	7
Art. 24	Aufhebung früherer Vorschriften und Erlasse.....	7
Art. 25	Inkrafttreten	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Die Gemeindeversammlung erlässt diese Verordnung gestützt auf Art. 12 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Gemeinde Langnau am Albis vom 9. Februar 2020.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz und die Sozialleistungen der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären der Gemeinde Langnau am Albis.

II. Entschädigungen

Art. 3 Behörden

¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den gewählten Behörden- und Kommissionsmitgliedern die nachfolgenden jährlichen Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

Gemeinderat

- | | |
|----------------------------------|------------|
| - Gemeindepräsidium | Fr. 60'000 |
| - Schulpräsidium | Fr. 45'000 |
| - Mitglieder Gemeinderat (5), je | Fr. 40'000 |

Schulpflege (inkl. Subkommissionen)

- | | |
|-------------------|-------------|
| - Präsidium | Fr. 40'000 |
| - Mitglieder (6), | Fr. 110'000 |

Aufteilung wird in der Geschäftsordnung der Schulpflege geregelt

Rechnungsprüfungskommission

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| - Präsidium | Fr. 5'300 |
| - Aktuar | Fr. 4'650 |
| - übrige Mitglieder (3), je | Fr. 3'350 |

Bau- und Werkkommission

- | | |
|---|-----------|
| - Mitglieder, ohne vom Gemeinderat delegiertes Mitglied und Präsidium (3), je | Fr. 5'335 |
|---|-----------|

Sozialbehörde

- Mitglieder, ohne vom Gemeinderat delegiertes Präsidium (4), je Fr. 3'100

Kultur- und Freizeitkommission

Präsidium Fr. 3'600

Mitglieder, ohne Gemeinderat und Mitarbeitende der Gemeinde Langnau am Albis (4), je Fr. 1'450

² Für Mitglieder übriger Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 4 Grundentschädigung

Wird einer Behörde bzw. einem Behördenmitglied eine pauschale Entschädigung gemäss Art. 3 dieser Verordnung ausgerichtet, sind damit folgende Tätigkeiten und Auslagen abgegolten:

- Vorbereitung und Bearbeitung der Behördengeschäfte
- Vorbereitung der Behördensitzungen inkl. Aktenstudium
- Mitwirkung in Delegationen, Zweckverbänden, Ad-hoc-Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Teilnahmen an den Gemeindeversammlungen und Bevölkerungsinformationen
- Teilnahme an Augenscheinen, Informationen und Besprechungen mit Dritten (Kanton, Nachbargemeinden, Privatpersonen etc.)
- allgemeine Repräsentationsverpflichtungen
- regelmässige Besprechungen mit dem Verwaltungskader
- Sicherung der Kommunikation wie elektronische Geräte

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Art. 5 Zusätzliche Entschädigungen

Die Präsidentin oder der Präsident einer Behörde oder Kommission kann für ausserordentlichen Aufwand einzelner Mitglieder eine angemessene zusätzliche Entschädigung festlegen.

Zusätzliche Entschädigungen für die Präsidentin oder den Präsidenten sind von diesen dem Gemeinderat zu beantragen.

Art. 6 Sitzungsgeld

Es werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt.

Art. 7 Taggelder Gemeinderat

Ein Anspruch auf den Bezug eines Taggeldes besteht für die Mitglieder des Gemeinderates bei nachfolgenden ganztägigen Tätigkeiten, sofern sie nicht von Dritten entschädigt werden:

- Teilnahme an der Klausur des Gemeinderates
- Teilnahme im Auftrag des Gemeinderates an Workshops, Jurierungen und anderen Arbeitsanlässen

Art. 8 Taggelder übrige Behörden und Kommissionen

Ein Anspruch auf den Bezug eines Taggeldes besteht für Behörden- und Kommissionsmitglieder gemäss Art. 3 dieser Verordnung bei nachfolgenden ganztägigen Tätigkeiten, sofern sie nicht von Dritten entschädigt werden:

- Teilnahme im Auftrag der Behörde oder der Kommission an Workshops, Jurierungen und anderen Arbeitsanlässen

Art. 9 Höhe der Taggelder

Bei einer Beanspruchung gemäss Art. 7 und 8 dieser Verordnung wird ab mindestens sechs Stunden ein Taggeld von Fr. 250 ausgerichtet. Bei der Berechnung der Inanspruchnahme werden die Zeiten für Mittagessen, Apéros und dergleichen nicht angerechnet.

Art. 10 Entschädigungen Dritter

Entschädigungen, die Behördenmitglieder für die Tätigkeit als Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Langnau am Albis in Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts erhalten, sind nicht der Gemeinde abzutreten. Für die Tätigkeit in solchen Organisationen besteht kein Anspruch auf Taggeld.

Art. 11 Ersatz von Auslagen

Ersatz von Auslagen erfolgt nur im Zusammenhang mit Tätigkeiten gemäss Art. 7 und 8. Der Auslagenersatz erfolgt entsprechend der Regelung in den Vollzugsbestimmungen der Anstellungsverordnung der Gemeinde Langnau am Albis.

Art. 12 Wahlbüro

Der Gemeinderat legt die Entschädigung des Wahlbüros fest.

Art. 13 Funktionäre der Feuerwehr

Der Gemeinderat legt die Entschädigung und den Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr fest.

Art. 14 Friedensrichteramt

Der Gemeinderat legt die Entschädigung des Friedensrichteramts fest.

Art. 15 Entschädigung bei Krankheit

Während einer krankheitsbedingten Abwesenheit werden die Pauschalentschädigungen ungekürzt ausgerichtet.

Die Mitglieder der Schulpflege werden nach ihrem tatsächlichen Arbeitsaufwand entschädigt. Sollte ein Mitglied krankheitsbedingt seine Aufgaben nicht wahrnehmen können, wird keine Entschädigung ausbezahlt.

Art. 16 Entschädigung Mutterschaft

Frauen, die ein Amt in einer Behörde oder Kommission ausüben, haben Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub gemäss kantonalem Personalrecht, sofern ihre Entschädigung AHV-beitragspflichtig ist.

Art. 17 Entschädigung Vaterschaft

Väter, die ein Amt in einer Behörde oder Kommission ausüben, haben Anspruch auf bezahlten Vaterschaftsurlaub gemäss kantonalem Personalrecht, sofern ihre Entschädigung AHV-beitragspflichtig ist.

Art. 18 Entschädigung bei Stellvertretungen

Bei Stellvertretungen innerhalb der Behörden und Kommissionen, die länger als zwei Monate dauern, wird eine Entschädigung gemäss Art. 5 ausgerichtet.

Art. 19 Teuerungsausgleich

Der Teuerungsausgleich richtet sich nach den Grundsätzen des kantonalen Personalrechts. Sämtliche in dieser Verordnung genannten Entschädigungen sind jeweils auf Jahresbeginn der Teuerung anzupassen.

III. Versicherungen und Rechtsschutz

Art. 20 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Die Unfallversicherung ist Sache der Behörden- und Kommissionsmitglieder, sie sind durch die Gemeinde Langnau am Albis nicht gegen Berufsunfälle versichert.

Behörden- und Kommissionsmitglieder sind in der Haftpflichtversicherung der Gemeinde integriert. Die Prämien für diese Versicherung werden durch die Gemeinde übernommen.

Art. 21 Sozialversicherungsbeiträge

Die Entschädigungen unterstehen dem Sozialversicherungsrecht (AHV/ALV/IV/EO).

Art. 22 Berufliche Altersvorsorge

Die Behördenmitglieder können bei der Pensionskasse versichert werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 23 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen

Behörden- und Kommissionsmitglieder sind nicht gegen ungerechtfertigte Angriffe versichert. Personen, die ein öffentliches Amt ausüben, wird empfohlen, auf privater Ebene eine Rechtsschutzversicherung abzuschliessen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung früherer Vorschriften und Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle bisherigen, mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften und Beschlüsse aufgehoben.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Namens der Gemeindeversammlung

Reto Grau
Gemeindepräsident

Adrian Hauser
Gemeindeschreiber